

Satzung für den Schulverein Schnuckendrift e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Schnuckendrift.“ (mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister) und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken . im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Schule Schnuckendrift für die steuerbegünstigten Zwecke. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Schul - Personal, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung einer

Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod.
4. Wenn das Mitglied kein Kind mehr in der Schule Schnuckendrift hat und ein Jahr lang kein Beitrag geleistet wurde.

(2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate nach Zahlungsaufforderung mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

Rechnungsführer

Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden, von denen je einer aus dem Schulkollegium und dem Elternrat kommen sollte. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Der Schulverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr und Vermögensverwaltung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für die rechtzeitige Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er hat jährlich bis zum Schluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Die vom

Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung der Mittel ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben, in der der Vorstand zu entlasten ist.

Das bare Vereinsvermögen ist verzinslich anzulegen. Die für die Schule getätigten Anschaffungen (z.B. Lehrmittel, Ausstattungsgegenstände usw.) werden in das Eigentum des Schulträgers mit der Auflage übertragen, dass sie nur der Grundschule Schnuckendrift zur Verfügung stehen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Kassenprüfung statt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn

sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die auch ohne Mindestquorum beschlussfähig ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Es kann auch auf Antrag der Mitgliederversammlung einem anderen gemeinnützigen Verein zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg-Neugraben, den